

Einführung elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) ab 01.01.2023

Der Start der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) für Arbeitgeber rückt näher. Ab Januar 2023 wird die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung auf Papier – bis auf wenige Ausnahmen – der Geschichte angehören und durch ein elektronisches Verfahren abgelöst.

Mit dem Verfahren der eAU müssen Arbeitnehmende ihre Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nicht mehr beim Arbeitgeber vorzeigen. Stattdessen stellen die Krankenkassen die entsprechenden Arbeitsunfähigkeitsdaten elektronisch zur Verfügung und die Arbeitgeber rufen diese Daten ab.

So funktioniert die eAU:

Schritt 1: Arzt meldet an die Krankenkasse:

Arbeitnehmer/-in ist erkrankt und geht zu einem Arzt. Eine Arbeitsunfähigkeit wird festgesellt, die eAU wird an die zuständige Krankenkasse übermittelt.

Schritt 2: Arbeitnehmende informieren Arbeitgeber

Die Arbeitsunfähigkeit ist dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen.

Schritt 3: Datenabruf des Arbeitgebers bei der Krankenkasse

Nachdem der Arbeitgeber vom Arbeitnehmenden über die Arbeitsunfähigkeit informiert wurde, ruft der Arbeitgeber die Daten bei der zuständigen Krankenkasse ab. Diese hält folgende Informationen für ihn bereit:

- Name des/der Beschäftigten,
- Beginn und Ende der Arbeitsunfähigkeit,
- Datum der ärztlichen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit,
- Kennzeichnung als Erst- oder Folgemeldung und
- Angabe, ob Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Arbeitsunfähigkeit auf einem Arbeitsunfall oder sonstigen Unfall oder auf den Folgen eines Arbeitsunfalls oder sonstigen Unfalls beruht.

Was ist noch zu beachten?

Beschäftigte sind auch nach Einführung des eAU-Verfahrens **verpflichtet, dem Arbeitgeber unverzüglich den krankheitsbedingten Ausfall mitzuteilen, unabhängig vom Vorliegen der AU-Bescheinigung**. Sie erhalten auch in Zukunft eine Bescheinigung der Krankschreibung auf Papier für ihre Unterlagen. Diese dient als Nachweis für Störfälle.

Für **privatversicherte Beschäftigte** ist derzeit keine elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorgesehen. In diesen Fällen müssen Beschäftigte weiterhin die Krankmeldung in Papierform selbst vorlegen. Gleiches gilt für **Privatärzte** oder AU-Bescheinigungen aus dem **Ausland**.